



Hausordnung

§ 1 Ein- und Auszug

1. *Beim Einzug wird dem Mieter die Zimmerkarteikarte vorgelegt, auf der Schäden im Zimmer festgehalten werden. Sie ist unmittelbar nach Einzug zu kontrollieren und unterschrieben abzugeben. Alle Schäden im Zimmer und am Mobiliar, die während des Mietverhältnisses bis zur Abnahme des Zimmers entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.*
2. *Beim Auszug ist das Zimmer incl. aller Schlüssel vollständig geräumt und gründlich gereinigt zu übergeben, ebenso Küchen- und Kühlschrankfächer. Sämtliche Gegenstände im Eigentum des Mieters sind aus dem Gebäude und vom Grundstück zu entfernen.*
3. *Die Zimmerabnahme erfolgt zu den angegebenen Geschäftszeiten des Sekretariats nach terminlicher Absprache.*

§ 2 Ordnung in den Zimmern

1. *Die Zimmer sind mit einem automatischen Rauchwarnmelder ausgestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die korrekte Funktion des Rauchwarnmelders nicht zu beeinträchtigen und Fehlfunktionen unverzüglich bei der Verwaltung des Wohnheims anzuzeigen.*
2. *Schönheitsreparaturen und Malerarbeiten ausschließlich Sache des Vermieters.*
3. *Bei der Ausgestaltung des Zimmers sind dauerhafte, deutlich sichtbare Spuren von Klebestreifen, Nägeln oder Dübeln zu vermeiden. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen führen, genauso wie die starke Abnutzung oder Beschädigungen der Möbel oder des Bodenbelags (auf Oberflächen achten!).*
4. *An der Fassadenseite der Fenster bzw. auf den Fensterbrettern dürfen keine Gegenstände gelagert oder angebracht werden. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Wimpeln, etc. ist ebenfalls nicht gestattet.*
5. *Die Zimmer sollten beim Verlassen immer abgeschlossen werden (Diebstahlgefahr!), die Fenster sind vor dem Verlassen des Hauses zu schließen.*

§ 3 Ordnung auf den Stockwerken

1. *Für die Ordnung und Sauberkeit der auf den Stockwerken gemeinschaftlich genutzten Räume (besonders von Gemeinschaftsraum, Küche, Sanitärräume) und der Stockwerksbalkone/Terrassenbereiche ist jeweils die gesamte Stockwerksgemeinschaft verantwortlich.*
2. *An den Stockwerksbalkonen/Terrassenbereichen und an der Hausfassade dürfen keine Transparente, Fahnen, Wimpel etc. angebracht werden. Das Anbringen von Blumenkästen etc. an den Brüstungen der Stockwerksbalkone ist nur nach innen gestattet, zudem müssen solche Blumenkästen wirksam gegen Herunterfallen gesichert werden. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen, die durch die Zwischenräume der Brüstungselemente herunterfallen können (z.B. einzelne leere Flaschen) ist wegen der damit verbundenen Personengefährdung verboten.*
3. *Die mehrheitlich auf den Stockwerksversammlungen besprochenen und beschlossenen Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Küche, Gemeinschaftsraum, etc. sind zu achten und zu respektieren.*
4. *Die Sortierung und der Abtransport von Abfällen und Wertstoffen (Müllabfuhr, Leergut, Altbatterien) ist eine gemeinsame Aufgabe der Stockwerksgemeinschaften. Sie muss den Vorgaben der Abfallentsorgung und den sonstigen gängigen Kriterien entsprechen. Aktuelle Hinweise und Regelungen sind Aushängen zu entnehmen.*
5. *Eine abgesprochene, finanzielle Beteiligung für Belange der Stockwerksgemeinschaft ist von allen Bewohnenden zu entrichten (Stockwerksbeitrag).*

§ 4 Ordnung im Haus

1. *Alle Bewohnenden sind für die Wohnatmosphäre, die ein angenehmes Miteinander für alle ermöglichen und ein ungestörtes Studieren erlauben soll, mitverantwortlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit!*
2. *Jeder störende Lärm im gesamten Haus ist zu vermeiden, insbesondere die Nachtruhe von 22.00 - 8.00 Uhr ist zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für die Nutzung der Balkone, Terrassen, Grün- und Sportanlagen sowie aller weiterer Außenflächen.*

3. Die Benutzung von Gemeinschaftsräumen (z.B. Aula, Kapelle, Bar, Bibliothek, Partyraum, Tischtennisraum, Zeitschriftenraum, Kofferräume, Musiküberäume, Waschmaschinenräume) ist nur innerhalb der Grenzen der jeweiligen Regelungen erlaubt.
4. Schäden jeder Art sind unverzüglich bei der Verwaltung des Wohnheims zu melden. Im Schadensfall ist Schadenersatz vom Verursacher zu leisten, ggf. auch für Folgeschäden. Eine private Haftpflichtversicherung ist von Vorteil.
5. Alle Bewohnenden sind verpflichtet, anfallende Gemeinschaftsdienste gemäß allgemeiner Absprachen innerhalb der Hausgemeinschaft zu übernehmen.
6. Fahrräder dürfen nur im Fahrradkeller und in den Fahrradständern vor dem Haus abgestellt werden. Das Mitnehmen von Fahrrädern ins Haus bzw. in die einzelnen Wohnbereiche hinein ist nicht gestattet.
7. Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
8. Als Ein- und Ausgang ist der Haupteingang zu benutzen. Die Hinterausgänge sind nur für Notfälle bzw. für Lieferanten vorgesehen und ausschließlich hierfür zu benutzen.
9. Aushänge und Plakate sind nur an den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern anzubringen.
10. Alle Türen und Fenster sind bei Abwesenheit von Bewohnenden geschlossen zu halten.

§ 5 Vorbeugender und abwehrender Brandschutz (Brandschutzverordnung)

1. Die Regelungen der Brandschutzverordnung sind zwingend einzuhalten.

§ 6 Heimleitung und Heimmitverwaltung (HMV)

1. Das Hausrecht wird durch die Heimleitung oder von ihr beauftragten Personen ausgeübt.
2. Alle Heimbewohnenden erteilen durch den Abschluss des Mietvertrags die Vollmacht, eingehende Briefpostsendungen im Sekretariat entgegenzunehmen. Die Wohnheimverwaltung nimmt keine Pakete und Päckchen entgegen.
3. Alle Heimbewohnenden sind verpflichtet, sich über Mitteilungen/Informationen der Heimleitung und der Hauskommission anhand der entsprechenden Aushänge und Protokolle zu informieren.
4. Die Heimleitung bittet darum, ansteckende Infektionskrankheiten und ggf. andere schwere Erkrankungen, die sich auf Mitbewohnende und Mitarbeitende auswirken können, zu melden und auf den Stockwerken ggf. eigenverantwortlich geeignete und verhältnismäßige Hygienemaßnahmen zu ergreifen.
5. Alle Heimbewohnenden sind ausdrücklich zu einer persönlichen Beteiligung am Gemeinschaftsleben im Wohnheim eingeladen, ebenso zu einer aktiven Mitarbeit in den bestehenden Wohnheimgremien.